Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1933 | Nr. 43

(Nr. 13923.) **Gesetz über die Aufteilung der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt. Vom 24. Juni 1933.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde und der Stadtkreis Gladbach-Rheydt wird in die Stadtgemeinden und Stadtkreise „München Gladbach" und „Rheydt" aufgeteilt.

§ 2.

Die Grenze zwischen den beiden neuen Stadtgemeinden bildet die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) zwischen der ehemaligen Stadtgemeinde München Gladbach einerseits und den ehemaligen Stadtgemeinden Rheydt und Odenkirchen andererseits bestehende Grenze mit den Grenzberichtigungen, die aus der Grenzbeschreibung der diesem Gesetze beigegebenen Anlage ersichtlich sind.

§ 3.

(1) Die Stadtgemeinden München Gladbach und Rheydt bilden zur Erfüllung gemeinsamer kommunaler Aufgaben den Zweckverband „Gladbach-Rheydt".

(2) Dem Zweckverband obliegt:

1. die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungs- und Fluchtlinienplans;
2. die Regelung des gesamten Verkehrswesens und die Betreibung der Verkehrseinrichtungen mit Ausnahme der Vierstädtebahn;
3. die Erfüllung gemeinsamer kultureller Aufgaben (Theater- und Orchesterangelegenheiten).

(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Zweckverbande weitere Aufgaben, deren gemeinsame Durchführung nach ihrer Ansicht im Interesse beider Stadtgemeinden liegt, übertragen.

§ 4.

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die den Vorschriften des § 10 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) entspricht.

(2) Im übrigen finden auf den Zweckverband die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Verbandsvorsteher ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadtgemeinde München Gladbach, sein Stellvertreter der jeweilige Oberbürgermeister der Stadtgemeinde Rheydt.
2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses setzt der Regierungspräsident fest.
3. Beschlüsse des Verbandsausschusses, die offensichtlich die berechtigten Interessen einer der beiden Stadtgemeinden verletzen, können auf Antrag der Mehrheit der Vertreter dieser Stadtgemeinde durch Beschwerde, die beim Verbandsvorsteher innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an gerechnet einzureichen ist, mit aufschiebender Wirkung beim Bezirksausschuß angefochten werden. Der Bezirksausschuß entscheidet im Beschlußverfahren. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5.

In der auf Grund des § 61 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) gebildeten zwischengemeindlichen Arbeitsgemeinschaft treten an die Stelle der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt die Stadtgemeinden München Gladbach und Rheydt.

§ 6.

Rechtsnachfolger der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt ist die Stadtgemeinde München Gladbach.

§ 7.

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtgemeinden München Gladbach und Rheydt werden erstmalig neu gebildet nach der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zur Gemeindevertretung am 12. März 1933 in denjenigen Abstimmungsbezirken der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt abgegeben worden sind, die sich mit dem Gebiete der beiden neuen Stadtgemeinden München Gladbach und Rheydt decken.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 12 bis 15 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) mit den zu seiner Ausführung und Durchführung ergangenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(3) Die Neubildung der Stadtverordnetenversammlungen muß bis zum 1. September 1933 durchgeführt sein.

§ 8.

(1) In den neuen Stadtgemeinden München Gladbach und Rheydt bleibt das in der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt bisher geltende Ortsrecht vorläufig in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1934 außer Kraft, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkte neues Ortsrecht geschaffen ist. Soweit neues Ortsrecht bis zum 1. April 1934 nicht geschaffen wird, kann der Bezirksausschuß bis zum Erlaß eines neuen Ortsrechts die erforderlichen Satzungen und Ordnungen beschließen und sonstige Beschlüsse fassen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt nicht für Polizeiverordnungen.

(3) Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt als Wohnsitz oder Aufenthalt in den neuen Stadtgemeinden München Gladbach und Rheydt angesehen.

§ 9.

(1) Die Amtszeit der Ehrenbeamten der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt endigt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die besoldeten Beamten und Angestellten treten, soweit sie nicht von dem Regierungspräsidenten der Stadtgemeinde Rheydt zugeteilt werden, in den Dienst des Rechtsnachfolgers über.

§ 10.

Auf die Auseinandersetzung und das Auseinandersetzungsverfahren finden die Vorschriften des Teiles I Abschnitt VI des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 137) sinngemäße Anwendung. Schiedsgericht ist der Bezirksausschuß.

§ 11.

Bei der Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der beiden neuen Stadtgemeinden tritt für das Rechnungsjahr 1933 an die Stelle des in §§ 11, 14 und 39 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichgesetz zum Stichtag bestimmten „31. März" der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Stichtag. Ferner tritt an die Stelle der im § 39 a. a. O. festgesetzten Ausschlußfrist für das Rechnungsjahr 1933 der 1. Oktober 1933.

§ 12.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1933 in Kraft.

(2) Die beteiligten Minister erlassen die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 24. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 24. Juni 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage.

Beschreibung der Grenze zwischen den neuen Stadtgemeinden München Gladbach und Rheydt.

Die Grenze zwischen den beiden neuen Stadtgemeinden München Gladbach und Rheydt bildet die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) zwischen der ehemaligen Stadtgemeinde München Gladbach einerseits und den ehemaligen Stadtgemeinden Rheydt und Odenkirchen andererseits bestehende Grenze mit der Maßgabe, daß

a) die in der Gemeinde München Gladbach-Stadt Flur H gelegene Parzelle Nr. 2356/293 sowie die in der Flur G gelegene Parzelle Nr. 7821/836 in die Gemeinde Rheydt und die in der Gemeinde Rheydt Flur J gelegenen Parzellen Nr. 6487/332, 6488/332 und 6489/332 in die Gemeinde München Gladbach eingegliedert werden, so daß die neue Grenze ausgehend von der früheren Stadtgrenze zwischen den Parzellen Gemeinde München Gladbach Flur H Nr. 2356/293 und Gemeinde Rheydt Flur J Nr. 4939/133 an der östlichen Eisenbahngrenze entlang bis zur Grenze zwischen den Parzellen Gemeinde München Gladbach Flur H Nr. 2391/292 und 2356/293 verläuft, dann weiter an der Grenze zwischen diesen Parzellen bis zu Rheydter Straße und an der westlichen Straßengrenze gegen Parzelle 2356/293 bis auf die frühere Gemeindegrenze zwischen München Gladbach und Rheydt, mit dieser alten Grenze über die Straße bis zum Schnittpunkt mit der Grenze von Parzelle Flur G Nr. 7693/836 der Gemeinde München Gladbach-Stadt und der Cecilienstraße, sodann weiter bis zur Grenze des Gebäudes Rheydterstraße 377 und von hier im Zuge der südlichen Grenzen der Parzellen Gemarkung Rheydt Flur J Nr. 6487/332, 6488/332 und 6489/332 bis zum Schnittpunkt der Parzellen Gemeinde Rheydt Flur J Nr. 6489/332 und 3329/338 und weiter an der Grenze zwischen diesen Parzellen und den Parzellen Gemeinde München Gladbach Flur G

Nr. 7822/836 und 7821/836 entlang bis zum Schnitte der Grenze zwischen den Parzellen 7822/836 und 7821/836 und der südlichen Grenze der Parzelle Flur G Nr. 3704/835 usw., von hier der Grenze zwischen den Parzellen Flur G Nr. 7821/836 und 3704/835 usw. folgend bis auf die frühere Gemeindegrenze zwischen München Gladbach und Rheydt;

b) die in der Gemeinde München Gladbach-Stadt Flur G gelegenen Parzellen Nr. 8130/682 und 8083/0.682 in die Gemeinde Rheydt eingegliedert werden, so daß die neue Grenze, ausgehend von der früheren Stadtgrenze, zwischen den Parzellen Flur G Nr. 8083/0.682 und 8084/0.683 verläuft, an der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 8130/682 und 8050/683 bis zum Schnittpunkt der Grenzen der Parzellen 8130/682 und 8131/682, dann an dieser gemeinsamen Grenzlinie entlang (südliche Straßenfluchtlinie der Moselstraße) bis zum Schnittpunkt der Parzellen-Grenze zwischen Nr. 8130/682 und 8013/677 und weiter an der Grenze zwischen diesen Parzellen entlang verläuft und wieder auf die frühere Gemeindegrenze zwischen München Gladbach und Rheydt trifft.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.